

Kammerrechtstag 2012 in Trier

„Rechtsanwälte im Kammerwesen - Stellung und Rechtsfragen der Syndikusanwälte“

Martin W. Huff

Sylva Gäbler

1.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (zuletzt Beschluss vom 10.10.2011 - AnwZ(B) 49/10) ist grundsätzlich die Zulassung von Volljuristen in Kammern zur Anwaltschaft möglich. Eine Unvereinbarkeit gem. § 7 Nr. 8 BRAO besteht nur dann, wenn der Mitarbeiter selber hoheitliche Aufgaben wahrnimmt oder vertretungsberechtigtes Organ der Kammer (z.B. IHK-Hauptgeschäftsführer) ist.

Für das Erscheinungsbild der Kammern ist eine Anwaltszulassung von Volljuristen sowohl gegenüber ihren Mitgliedern als auch nach außen gegenüber Dritten gut und zeigt die Kompetenz der Mitarbeiter auf.

Insbesondere bei Geschäftsführern sollten die Präsidien etc. überlegen, ob nicht grundsätzlich eine Anwaltszulassung zu fördern ist. Die dafür erforderliche unwiderrufliche Freistellungserklärung stellt bei einem gegenseitigen Vertrauensverhältnis sicherlich keine übertrieben Hürde da.

2.

Einem im Kammerwesen tätigen Anwalt ist es gestattet, nach außen die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ zu führen. Dies ist kein Verstoß gegen das Vertretungsverbot des § 46 BRAO.

Die Einhaltung der Vertretungsverbote nach den §§ 45,46 BRAO müssen im Interesse aller in Verbänden/Unternehmen tätiger Juristen genau eingehalten werden.

Zu beachten ist dabei auch die Möglichkeit einer Vertretung als Mitarbeiter nach § 79 ZPO.

3.

Üben Rechtsanwälte in ihrer Kammer eine anwaltliche Tätigkeit aus, was selbstverständlich möglich ist - und zwar nicht nur in der Rechtsabteilung - so steht ihnen ein Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI zu.

Dazu müssen sie die vier Merkmale der Rechtsberatung, Rechtsgestaltung, Rechtsentscheidung und Rechtsvermittlung erfüllen.

Zurzeit laufen die Auseinandersetzungen mit der DRV zur Verbindlichkeit und zur Auslegung der vier Merkmale. Ein Ende wird diese Diskussion sicherlich erst mit einer Entscheidung des Bundessozialgerichts finden. Eine Auseinandersetzung sollte man hier allerdings nicht scheuen.